



Reglement Schulbus

Reglement Nr.:	40-07-3
Reg. Nr.:	09.14
Ressort:	Personal
Gültig ab:	11.12.2017
Ersetzt Ausgabe vom:	01.08.2016

1. Allgemein:

- 1.1. Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Sie unterstützen Ihre Kinder beim selbstständigen Bewältigen des Schulweges. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist.

2. Grundsatz:

- 2.1. Die Schulpflege hält sich beim Entscheid, ob ein Schulweg zumutbar ist oder nicht, grundsätzlich an die Empfehlungen der Kantonspolizei. Für die Schulpflege ist der Faktor Zeit ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung. Wie viel Zeit wird für den Weg benötigt, wie viel Zeit bleibt für die Mittagspause zu Hause übrig? Auch Faktoren wie das Alter der Kinder (Kindergarten/Unterstufe/Mittelstufe), ob der Weg zu Fuss oder per Fahrrad absolviert wird und auch die Topographie werden berücksichtigt.
- 2.2. Die Schulbustransporte sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 2.3. Der Schulbus der Primarschulgemeinde ist für den Transport von Kindergarten- und Primarschulkinder ins Schulhaus Wildberg bestimmt.
- 2.4. Für Ausflüge mit den Klassen wird, wenn immer möglich, auf den öffentlichen Verkehr abgestellt. Wenn nicht anders sinnvoll oder möglich, kann die Lehrperson den Schulbus selber organisieren. Zwecks Rechnungskontrolle werden die vereinbarten Transportkosten der Schulpflege mitgeteilt.

3. Berechtigte Gebiete für ein Schulbustransport:

Schalchen – Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz

Eschenhof – Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz
zu Fuss zum Einsteigeort Schalchen Restaurant Kreuz

Sonnenberg – Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz
Zu Fuss zum Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz

Neuhaus – Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz
Zu Fuss zum Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz

Schöntal – Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz
Zu Fuss zum Einsteigeort Schalchen Rest. Kreuz

Neuhof (Luegetenstrasse 69)

Oberneuhof – Einsteigeort bei Weggabelung

Untere Luegeten
ab Mittelstufe: Während der Sommerzeit (Zeitumstellung) mit dem Fahrrad zumutbar. Während der Winterzeit (Zeitumstellung) Transport mit Schulbus.

Obere Luegeten
ab Mittelstufe: Während der Sommerzeit (Zeitumstellung) mit Fahrrad zumutbar. Während der Winterzeit (Zeitumstellung) Transport mit Schulbus.

Steinland

Breite

Weid – Einsteigeort Breite
zu Fuss zum Einsteigeort Breite

Tössegg
Einsteigeort - Tössegg
*Der Schulbus holt die Kinder in der Tössegg ab, das regelmässige Warten an der verkehrsreichen Hauptstrasse ist den Kindern nicht zuzumuten.
Aussteigeort – Hauptstrasse / Abzweigung Tössegg
Es ist verantwortbar, das Kind/die Kinder an der Hauptstrasse aussteigen zu lassen. Auch ein einzelnes Kind ab Kiga ist in diesem Alter fähig, den Heimweg bis in die Tössegg zu Fuss zurückzulegen.
(gemäss Beschluss Schulkurskommission, Mai 2003)*

Freudenberg

ab Mittelstufe: Während der Sommerzeit (Zeitumstellung) mit Fahrrad zumutbar. Während der Winterzeit (Zeitumstellung) Transport mit Schulbus.

Langenmatt (Hof oberhalb Ehrikon) – Einsteigeort Gärtnerei Ehrikon

Ab Mittelstufe Sommer- und Winterzeit zu Fuss oder mit Fahrrad zumutbar – kein Schulbustransport ab Mittelstufe.

Bläsimühle 324 (Tobelbach) – Einsteigeort

Ludetswilerstrasse/Hauptstrasse

Zu Fuss zum Einsteigeort Ludetswilerstrasse/Hauptstrasse

4. Nicht berechnigte Gebiete:

Ehrikon

Stafel

Büel

Drifurri

Neubrucl

Wenk

Im Bilg

5. Abmeldungen, Allgemeine Richtlinien:

- 5.1. Abmeldungen sind innert nützlicher Frist von den Eltern dem Schulbusunternehmen zu melden.
- 5.2. Besuchen Kinder die Tagesstruktur ist dies von den Eltern dem Schulbusunternehmen zu melden.
- 5.3. Weitere Informationen bezüglich An- Abmeldungen, Bereitstehen etc. sowie „Benimmregeln“ sind den Richtlinien vom Schulbusunternehmen zu entnehmen.

6. Schulausfall/Therapieausfall:

- 6.1. Fällt der Unterricht der ganzen Schule aus, ist die Schulverwaltung für die Abmeldung an das Schulbusunternehmen, andere Transporteure und Therapeuten (intern und extern) zuständig.
- 6.2. Fällt der Unterricht einer einzelnen Klasse aus, sind die Lehrpersonen für die Abmeldung an das Schulbusunternehmen, andere Transporteure und Therapeuten (intern und extern) zuständig.
- 6.3. Bei Krankheit eines Schulkindes sind die Eltern für die Abmeldung bei der Klassenlehrperson und bei Bedarf an das Schulbusunternehmen, andere Transporteure und Therapeuten (intern und extern) zuständig

7. Unterricht:

- 7.1. Der Unterricht beginnt/endet im Schulhaus Wildberg. Bei Ausflügen / Exkursionen etc. absolvieren die Kinder ihren Schulweg wie regulär.
- 7.2. Der Schulbus transportiert Kindergarten- und Primarschulkinder für Lektionen innerhalb des regulären Unterricht, welche nicht im Schulhaus Wildberg stattfinden, ab/bis Schulhaus Wildberg.

8. Diverses:

- 8.1. Nützliche Links:
www.fussverkehr.ch
http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulrecht_finanzen/schulrecht/_jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloaditems/trendfahrzeuge_empfe.spooler.download.1456845513791.pdf/Trendfahrzeuge.pdf
www.schulwege.ch
www.bfu.ch

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 11.12.2017 abgenommen und tritt ab sofort in Kraft.

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Präsident:



Swen Rüegg

Schulverwaltung:



Silke Altenburger

Verteiler:

- Schulpflegemitglieder
- Schulhaus Wildberg
- Ordner: Reglemente/Weisungen
- Archivablage 09.14
- Homepage
- icampus